

58. Zum Begriffe des Vertragsschlusses nach § 151 BGB. und des Vertragsschlusses durch stillschweigende Willenserklärung.

II. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1913 i. S. S. (Rl.) w. Br. & W.
(Bekl.). Rep. II. 474/13.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte hatte der Firma W. B. & Co. in H. 360 Barrels Leinöl verkauft. Auf Grund dieses Abchlusses stellte die Käuferin am 23. November 1911 einen „Lieferschein“ aus, wonach sie die Beklagte bat, an die Firma L. in H. oder deren Order 30 Barrels Leinöl auszuliefern. Der Schein gelangte durch Indossament der Firmen L. und A. an die Klägerin. Diese, die ihrerseits von A. 120 Barrels Leinöl gekauft und zur Erfüllung einer Monatsrate von A. den Schein erhalten hatte, sandte ihn am 28. November 1911 an die Beklagte. Dabei schrieb sie ihr, sie bitte, die Ware so schnell als möglich mit allererstem Eilschlepper der Vereinigten Elbschiffahrtsgesellschaften an ihre, der Klägerin, Adresse nach D. zu verladen. Die Beklagte übergab darauf am 2. Dezember 1911 die 30 Barrels den Vereinigten Elbschiffahrtsgesellschaften zur Beförderung und ließ einen ihr behändigten Ladeschein ausstellen, der die Klägerin als Empfängerin bezeichnete. Als sie wenige Tage später erfuhr, daß ihre Käuferin, die Firma W. B. & Co., ihre Zahlungen eingestellt habe, gab sie den Ladeschein der Schiffahrtsgesellschaft zurück und ließ sich einen anderen, auf ihre Order lautenden ausstellen. Den Lieferschein sandte sie mit einem vom 6. Dezember 1911 datierten, am 9. dess. Mts. eingegangenen Schreiben der Klägerin zurück. In dem Schreiben teilte sie der Klägerin mit, daß der Schein nicht zur Erledigung komme. Die Klägerin hatte inzwischen, am 6. Dezember 1911, der Firma A. den Kaufpreis für 30 Barrels mit 4003,55 M gezahlt. Die Ware erhielt sie nicht geliefert.

Mit der vorliegenden Klage verlangte sie den von ihr gezahlten Betrag von der Beklagten als Schadenersatz. Außerdem beantragte sie vorsorglich, daß die Beklagte ihr den Ladeschein über die von ihr verfrachtete Ware auszuhändigen, eventuell ihr 30 Barrels Leinöl zu liefern habe. Das Landgericht gab dem in erster Reihe gestellten Antrage statt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin hat ihren Anspruch in erster Reihe auf ein Auftragsverhältnis gestützt. Sie behauptete, ihr Schreiben vom 28. No-

vember 1911 habe den Auftrag erhalten, die 30 Barrels Öl an sie zu verladen, die Beklagte habe den Auftrag angenommen, indem sie nicht nur den übersandten Lieferschein nicht unverzüglich zurückschickte, sondern auch die Ware der von der Klägerin bezeichneten Schiffsahrtsgesellschaft zur Beförderung übergab. Das Landgericht ist dieser Auffassung der Klägerin beigetreten. Es ist der Ansicht, daß ein Auftrag zu einer unentgeltlichen Geschäftsbeforgung (§ 675 BGB.) vorliege, der die Verfrachtung der Ware zum Gegenstande gehabt habe und von der Beklagten durch schlüssige Handlungen angenommen worden sei. Das Berufungsgericht hat es mit Recht abgelehnt, aus einem Auftragsverhältnis solchen Inhalts die Schadenersatzpflicht der Beklagten zu folgern. Allerdings ist dabei ein anderer Grund als der von ihm angeführte entscheidend. Das Wesentliche der Verpflichtung, deren Nichterfüllung den Schadenersatzanspruch der Klägerin begründen könnte, bestand nicht in der Verfrachtung, sondern in der Lieferung der Ware. Die Verfrachtung war nur eine Nebenleistung, die unbeschadet der gehörigen Erfüllung — etwa durch Lieferung von Ware, die sich bereits am Niederlassungsorte der Klägerin befand — auch ganz wegsallen konnte. Die Entscheidung kann deshalb überhaupt nicht davon abhängen, ob die Beklagte in Betreff der Verfrachtung etwas verfehlt hat, sondern es kommt nur darauf an, ob sie eine Lieferungsverpflichtung verlegt hat.

Für den Fall, daß das Auftragsverhältnis nicht vorliegen sollte, hat die Klägerin auch die Verletzung einer Lieferungsverpflichtung behauptet. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hat sie die Verletzung einer solchen daraus abgeleitet, daß mit der Verladung der Ware an den von ihr beauftragten Frachtführer das Eigentum auf sie übergegangen sei und daß die Beklagte deshalb zu einer Abänderung des auf die Klägerin lautenden ursprünglichen Ladescheins nicht mehr befugt gewesen sei. Das Berufungsgericht hat mit Recht diesen Eigentumsübergang verneint. Er würde voraussetzen, daß die Schiffsahrtsgesellschaft nicht nur die Beförderung übernommen, sondern auch als Vertreterin der Klägerin bei der Eigentumsübertragung gehandelt hätte. Dafür liegt aber nichts vor. Schon deshalb ist diese Begründung der Klage hinfällig. Die Klägerin hat aber nach den Entscheidungsgründen des Urteils noch weiter geltend gemacht, die Beklagte habe sie als Gläubigerin an Stelle der Firma W. B. & Co.

angenommen. Damit hat sie die Entstehung eines Vertragsverhältnisses behauptet, daß unabhängig von der Eigentumsfrage die Lieferungsspflicht begründete. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß ein solches Vertragsverhältnis nicht anzunehmen sei. Hiergegen richten sich die von der Revision erhobenen Beanstandungen. Im Ergebnis war aber der Auffassung des Berufungsgerichts beizupflichten.

Zunächst ist es unzweifelhaft und auch von der Klägerin anerkannt, daß mangels formgerechter schriftlicher Annahme der unter § 363 HGB. fallenden Anweisung, wie sie in dem Ladeschein vom 23. November 1911 enthalten war, ein nach den Grundsätzen der Anweisung (§§ 783 ff. HGB.) zu beurteilendes Schuldversprechen der Beklagten nicht vorliegt. Das schließt jedoch nicht aus, daß aus irgendwelchen sonstigen Umständen eine Vertragshaftung der Beklagten zu folgern ist. Hierbei erhebt sich in erster Reihe die Frage, ob nicht nach § 151 HGB. ein die Lieferungsspflicht der Beklagten ergebender Vertrag zustande gekommen ist. Die Klägerin hat die Beklagte in dem Briefe vom 28. November 1911 ersucht, so schnell als möglich mit allererstem Eilschlepper die Ware an sie zu verladen. In dieser mit dem Wunsche des sofortigen Vollzugs verbundenen Aufforderung kann sehr wohl ein Vertragsantrag erblickt werden, bei dem die Klägerin auf die ihr gegenüber abzugebende Annahmeerklärung stillschweigend im Sinne des § 151 verzichtet hat. Zum Zustandekommen des Vertrags genügte es dann, wenn die Beklagte durch unzweideutige Handlungen, die nicht der Klägerin gegenüber vorgenommen zu werden brauchten und auch zunächst gar nicht zu ihrer Kenntnis zu gelangen brauchten, den endgültigen Annahmewillenskundgab. Im gegenwärtigen Falle hat nun die Beklagte auf die Aufforderung der Klägerin die Ware verfrachtet und den Ladeschein zunächst auf die Klägerin ausstellen lassen. Sie hat jedoch diesen Ladeschein, ohne den über das Gut nicht verfügt werden konnte, nicht aus der Hand gegeben und damit die weitere Verfügungsmöglichkeit sich gewahrt. Danach kann aber in dem, was sie getan hat, nicht eine endgültige Erklärung des Annahmewillens erblickt werden, sondern ihre Handlungen stellen sich nur dar als eine Vorbereitung zur endgültigen Kundgebung dieses Willens, die erst in der Absendung des auf die Klägerin lautenden Ladescheins enthalten gewesen wäre.

Aus der Ausnahmegvorschrift des § 151 kann deshalb der Klageanspruch nicht abgeleitet werden.

Es fragt sich aber weiter, ob nicht mit der Revision anzunehmen ist, daß es nach den sonstigen Grundsätzen über stillschweigende Willenserklärungen zu einem den Klageanspruch ergebenden Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gekommen ist oder ob nicht wenigstens die Beklagte sich so verhalten hat, daß sie sich gefallen lassen muß, so behandelt zu werden, wie wenn sie die Lieferung versprochen hätte. In dieser Beziehung ist einmal von Bedeutung, daß die Beklagte zunächst, ohne eine Ablehnung zu erklären, den Bieferschein behielt. Ferner kommt auch hier in Betracht, daß sie die Verfrachtung entsprechend der Aufforderung der Klägerin vorgenommen und auch den Ladeschein zunächst auf die Klägerin hat ausstellen lassen. Die Revision ist der Meinung, dieses Verhalten habe die Klägerin, die daraufhin den Kaufpreis für das Öl an ihre Verkäuferin gezahlt habe, nicht anders verstehen können, denn als Annahme des von ihr erteilten Auftrags.

Diese Auffassung wäre richtig, wenn die Beklagte der Klägerin gegenüber die erwähnten Umstände als sog. schlüssige Handlungen gegen sich gelten lassen müßte. Das trifft aber einmal nicht zu, soweit die Verfrachtung und die Ausstellung des Ladescheins in Frage stehen. Die Beklagte hat nicht etwa selbst von diesen Vorgängen die Klägerin benachrichtigt. Vielmehr erhielt die Klägerin nach ihrem Vorbringen davon Kenntnis durch die Schiffahrtsgesellschaft. Wie sie vorträgt, hat sie am 28. November 1911 nicht nur an die Beklagte die mehrerwähnte Aufforderung gerichtet, sondern gleichzeitig auch an die Schiffahrtsgesellschaft wegen der Beförderung der Ware geschrieben und als Antwort darauf die vom 5. Dezember datierte Mitteilung der Gesellschaft erhalten, daß die Ware angeliefert sei und (an die Klägerin) abgehen werde. Daß die Beklagte von dieser Mitteilung der Gesellschaft Kenntnis hatte oder auch nur zu haben brauchte, ist nicht festgestellt und von der Klägerin auch nicht behauptet. Nach dem an sie selbst gelangten Schreiben der Klägerin vom 28. November hatte sie keinen Anlaß, mit einer solchen seitens der Gesellschaft der Klägerin zugehenden Benachrichtigung zu rechnen, da in dem Schreiben nichts davon erwähnt war, daß die Klägerin sich auch mit der Gesellschaft in Verbindung gesetzt habe. Wenn deshalb die

Klägerin aus der ihrer Aufforderung entsprechenden Verfrachtung entnahm, daß sie die Ware geliefert erhalten werde, und wenn sie daraufhin den Kaufpreis an ihren Verkäufer zahlte, so beruhte dies auf Umständen, die die Beklagte nicht berühren. Die Beklagte brauchte mit einer solchen Kenntnis der Klägerin nicht zu rechnen, sondern durfte davon ausgehen, daß ihre Handlungen das blieben, was sie an sich allein waren, nämlich eine Vorbereitung der zwar beabsichtigten, damit aber nicht versprochenen Erfüllung. Als schlüssige Annahmehandlung kann daher der Beklagten die Verfrachtung und die Ausstellung des ursprünglichen Ladescheins nicht zugerechnet werden; ebensowenig kann gesagt werden, die Beklagte habe sich damit der Klägerin gegenüber so verhalten, daß sie sich gefallen lassen müsse, als Vertragsgegnerin der Klägerin behandelt zu werden. Daselbe gilt von der Zurückhaltung des Lieferscheins und von der unterbliebenen Ablehnung der Aufforderung der Klägerin. Die Parteien standen in keinem Vertragsverhältnis, es waren auch, soweit erkennbar, keine sonstigen mit der vorliegenden Angelegenheit zusammenhängenden besonderen geschäftlichen Beziehungen zwischen ihnen vorhanden. Die Beklagte hat ferner den Lieferschein nicht überhaupt zurückbehalten und nicht überhaupt geschwiegen, vielmehr nur nicht alsbald den Schein zurückgeschickt und die Ablehnung erklärt, sondern etwa eine Woche damit gezögert. Unter diesen Umständen und da die Beklagte nicht wissen konnte, daß die Klägerin einstweilen ihrem Verkäufer den Kaufpreis zahlen werde, ist in dem Zuwarten der Beklagten kein Verhalten zu finden, das sie als Annahme gegen sich gelten lassen mußte.

Da somit die Parteien überhaupt nicht in ein Vertragsverhältnis getreten sind, das eine Lieferungsspflicht der Beklagten ergeben könnte, ist kein Raum mehr für die Prüfung, welcher Art das Vertragsverhältnis im Falle seines Zustandekommens gewesen wäre, ob insbesondere die Beklagte nur im Umfange der ihr der Firma W. B. & Co. gegenüber obliegenden Leistungspflicht sich gebunden hätte oder ob eine darüber hinausgehende, mit abstrakter Wirkung versehenen Verpflichtung eingetreten wäre.“